WOHNUNGS-, SIEDLUNGS- UND KLEINGARTENWESEN.

WOHNUNGSBEWIRTSCHAFTUNG.

Im Wohnungswesen zeigte sich in den Jahren 1948 und 1949 keine fühlbare Verminderung der Wohnungsnot. Die Wohnbautätigkeit der Gemeinde wirkte sich noch zu wenig aus, und noch immer trafen viele Heimkehrer aus Kriegsgefangenschaft und Emigration ein, deren Wohnungen im Kriege zerstört worden waren. Auch waren immer noch kriegsbeschädigte Wohnungen, die wegen Material- und Geldmangels nicht instand gesetzt werden konnten, unbenützbar. Witterungseinflüsse begünstigten überdies den Verfall von beschädigten Häusern, so daß die Baupolizei wegen drohender Einsturzgefahr Räumungsaufträge erteilen mußte. Viele Delogierungen wurden auch dadurch verursacht, daß Personen, die im Jahre 1945 ihre Wohnungen verlassen hatten, diese mit der Begründung, daß sie nicht unter die Bestimmungen des Nationalsozialistengesetzes fallen, wieder beanspruchten. In diesen Fällen mußten die vorläufigen Benützungsbewilligungen mangels Zutreffens der gesetzlichen Voraussetzungen aufgehoben werden, worauf die Eingewiesenen durch die Gerichte zum Verlassen der Wohnungen gezwungen wurden. Dadurch vermehrte sich neuerlich die Zahl der Wohnungslosen. Im Jahre 1948 wurden ungefähr 2.000 und im Jahre 1949 1.500 Anträge auf Aufhebung solcher vorläufiger Benützungsbewilligungen eingebracht.

Während die Einweisungen in Wohnungen in den früheren Jahren in vielen Fällen auf keiner gesetzlichen Grundlage beruhten, da die vorläufigen Benützungsbewilligungen erst im Nationalsozialistengesetz 1947 sanktioniert worden waren, stützte sich die Wohnraumbewirtschaftung in den Jahren 1948 und 1949

ausschließlich auf die geltenden Gesetze.

Die Rechtsstreitigkeiten, die durch die vorläufigen Benützungsbewilligungen ausgelöst wurden, nahmen nichtsdestoweniger einen breiten Raum in der Verwaltung ein. So wurden von den Gerichten im Jahre 1948 2.800 und im Jahre 1949 2.500 Anfragen wegen derartiger Rechtsstreitigkeiten an das Wohnungsamt gerichtet. Mit diesen Anfragen waren immer auch umfangreiche Ermittlungen verbunden. Bei Bescheiden, die das Wohnungsamt

im Zweiparteienverfahren ausstellte, wurde meist jeder Bescheid im Berufungswege angefochten. Bei der Erledigung solcher Streitfälle war die Verwaltungsbehörde in einer ungünstigen Lage, da die Judikatur der ordentlichen Gerichte, wie auch die des Verwaltungs- und Verfassungsgerichtshofes keineswegs einhellig war.

Mit nicht geringen Erschwernissen hat die Verwaltung es

auch bei Wohnungsanforderungen zu tun.

Das Wohnungsanforderungsgesetz vom 22. August 1945, StGBl. Nr. 138/1945, enthielt viele Mängel, die sich besonders in der praktischen Durchführung auswirkten. Der Magistrat der Stadt Wien arbeitete deshalb einen Entwurf zur Novellierung dieses Gesetzes aus, der gegen Ende des Jahres 1948 im Nationalratsausschuß für soziale Verwaltung zur Beratung stand. Da im Ausschuß keine Einigung zustande kam, wurde zunächst bloß Verlängerung des bis 31. Dezember 1948 befristeten Wohnungsanforderungsgesetzes bis 31. März 1949 beschlossen. (Bundesgesetz vom 24. November 1948, BGBl. Nr. 248/1948.) Mit Bundesgesetz vom 24. Februar 1949, BGBl. Nr. 69/1949, wurde das Wohnungsanforderungsgesetz novelliert und zur Erzielung einer klaren Übersicht mit Kundmachung der Bundesregierung vom 21. Juni 1949, BGBl. Nr. 204/1949, als Wohnungsanforderungsgesetz 1949 wieder verlautbart. Wenn auch durch diese Novelle keine umwälzenden Neuerungen geschaffen wurden, so wurde doch dadurch eine Anzahl der bisherigen Bestimmungen klarer gefaßt und damit ihre Handhabung vereinfacht.

Auf Grund der Beendigung des Mietverhältnisses oder der Innehabung wurden dem Wohnungsamt 1948 6.096 und 1949

4.919 Wohnungen angezeigt, und zwar

					1948	1949
Kleinwohnungen					4.851	4.050
Mittelwohnungen					1.092	753
Großwohnungen					153	116

1948 konnte in 5.573 und 1949 in 4.769 Fällen die kraft Gesetzes eingetretene Anforderung bescheidmäßig festgestellt werden. Auf Grund der besonderen Anforderung (Doppelwohnungen, leerstehende, unbenützte, zur Gänze untervermietete Wohnungen usw.) wurden 1948 1.905 und 1949 1.670 Wohnungen sowie Wohnräume gemäß § 5/13 Wohnungsanforderungsgesetz 1949 an-

gefordert.

Gegen diese auf Grund der allgemeinen oder besonderen Anforderung erlassenen Bescheide wurden 1948 2.712 und 1949 1.824 Berufungen eingebracht. Handelte es sich um begründete Berufungen, so wurden die Bescheide im eigenen Wirkungsbereich aufgehoben oder abgeändert, ansonsten mußten sie dem Bundesministerium für soziale Verwaltung als Berufungsbehörde vorgelegt werden.

Die rechtskräftig angeforderten Wohnungen wurden mit Bescheid zugewiesen:

an Wohnungswerber, die bereits mit vor- läufiger Benützungsbewilligung eingewiesen	1948	1949
waren	369	101
vorgeschlagen waren	2.603	2.588
eingereiht waren	3.414	4.098
wechsel anstrebten	169	376

Überdies wurden 1948 123 und 1949 135 unterbelegte Räume angefordert und vergeben. Insgesamt wurden mit diesen Zuweisungen 1948 21.971 und 1949 23.236 Personen untergebracht. Gegen die Zuweisungsbescheide wurden 1948 in 1.099 und 1949 in 1.485 Fällen Berufungen eingebracht. Die Nachfrage nach Wohnungen ist trotz dieser Zuweisungen nicht geringer geworden.

Die Anzahl der Wohnungswerber ist im Jahre 1949 gegenüber 1948 noch weiter angestiegen. Ende 1949 waren in Klasse I 31.310 (1948 28.677) und in Klasse II 14.799 (1948 11.962) Wohnungswerber vorgemerkt. Unter den in Klasse I vorgemerkten Wohnungswerbern waren 1949 7.880 (1948 5.094) Obdachlose oder von Obdachlosigkeit bedrohte Familien, deren Unterbringung dringlich war, jedoch auf große Schwierigkeiten stieß, da eine große Anzahl der angeforderten Wohnungen oft von ehemaligen Untermietern besetzt war oder während der Anforderung widerrechtlich bezogen wurde. In diesen Fällen der Blockierung der Wohnungen durch ehemalige Untermieter oder widerrechtlich eingezogene Personen dauert es erfahrungsgemäß meistens längere Zeit, bis diese Wohnungen freigemacht sind und eine unverzügliche Unterbringung ist deshalb auch in Notstandsfällen häufig unmöglich. Die Richtlinien für die Vormerkung und Punktebewertung blieben unverändert.

Die Bestimmung des § 3, Abs. 1, Z. 1, des Wohnungsanforderungsgesetzes, wodurch Räume, die durch Kriegseinwirkungen unbewohnbar geworden sind und zu deren Wiederherstellung erhebliche Aufwendungen ohne Zuhilfenahme öffentlicher Mittel gemacht werden mußten, nicht der Anforderung unterliegen, wurde durch § 28 des Wohnhaus-Wiederaufbaugesetzes vom 16. Juni 1948, BGBl. Nr. 130/1948, erweitert. Darin wird bestimmt, daß die Aufwendungen im Verhältnis zur Anzahl und Beschaffenheit der Räume als erheblich anzusehen sein müssen und auf die Inanspruchnahme öffentlicher Mittel ausdrücklich verzichtet werden muß. Im Jahre 1948 wurde in 1.854 und im Jahre 1949 in 870 Fällen die Voraussetzung für eine Befreiung von der Anfor-

derung als gegeben erachtet, denen 1948 177 und 1949 282 Abweisungen gegenüberstanden. Der Rückgang der Zahl der Befreiungen ist darauf zurückzuführen, daß der Wohnhaus-Wiederaufbaufonds in verstärktem Maße beansprucht wurde, so daß infolge der Inanspruchnahme öffentlicher Mittel eine Befreiung von der Anforderung ausgeschlossen war.

Im Sommer des Jahres 1948 wurde dem Wohnungsamte die bisher der Zuständigkeit der Magistratsabteilung 62 überwiesene Erlassung von Feststellungsbescheiden gemäß § 1 der Verordnung über die Einwirkung von Kriegssachschäden an Gebäuden auf Miet- und Pachtverhältnisse vom 28. September 1943, DRGBl. I. S. 546/1943, übertragen. Nach dieser Verordnung hat die Behörde über Antrag festzustellen, ob Mieträume infolge eines Kriegsschadens nicht nur vorübergehend unbenützbar wurden und mit den Instandsetzungsarbeiten nicht innerhalb eines Jahres nach dem Eintritt des Schadens begonnen wurde. Von dieser Feststellung hängt es ab, ob ein Mietrecht als erloschen gilt oder nicht. Das Ermittlungsverfahren muß in jeder Hinsicht mit größter Sorgfalt durchgeführt werden, da gegen einen solchen Feststellungsbescheid kein ordentliches Rechtsmittel zulässig ist. Im Jahre 1948 wurden seit der Übernahme dieses Verwaltungsgebietes 65 und im Jahre 1949 130 Feststellungsbescheide erlassen.

Gemäß § 20 des Wohnungsanforderungsgesetzes, der das Verbot der Umwandlung von Wohnungen in Räume anderer Art sowie die Vereinigung von zwei oder mehreren bisher getrennt vermieteten Wohnungen ausspricht, jedoch gleichzeitig Ausnahmen in berücksichtigungswürdigen Fällen vorsieht, wurde im Jahre 1948 in 59 und im Jahre 1949 in 138 Fällen die *Umwandlung von Wohnungen* in Räume anderer Art bewilligt. Voraussetzung war jeweils, daß die bisherigen Mieter in anforderungsfreien Wohnungen untergebracht wurden oder die bisherigen Wohnungen auf Grund behördlicher Feststellungen nicht mehr für Wohnzwecke geeignet waren. Im Jahre 1948 mußten 26 und im Jahre 1949 24 Ansuchen abschlägig beschieden werden, weil diese Voraussetzungen nicht zutrafen.

Die Umwandlung von Mietwohnungen in Hausbesorger-(Dienst-)Wohnungen wurde 1948 in 116 und 1949 in 138 Fällen bewilligt, in 37 Fällen im Jahre 1948 und in 27 im Jahre 1949 dagegen abgelehnt. Der Vereinigung von bisher getrennt vermieteten Wohnungen wurde aus Zweckmäßigkeitsgründen im Jahre 1948 in 31 und im Jahre 1949 in 16 Fällen zugestimmt. 4 Ansuchen wurden im Jahre 1948 und 8 im Jahre 1949 abgewiesen.

Die Verletzung der Bestimmungen des Wohnungsanforderungsgesetzes durch widerrechtlichen Bezug von Wohnungen und die Duldung dieses strafbaren Tatbestandes führte im Jahre 1948

in 346 Fällen zur Verhängung von Geldstrafen, die zusammen eine Summe von 78.420 S ergaben. Im Jahre 1949 ergaben 447 Fälle

einen Gesamtbetrag von 55.140 S an Geldstrafen.

Zur Durchsetzung der Zuweisungsbescheide sowie der Bescheide, mit denen der Abschluß eines Mietvertrages aufgetragen wurde, mußte im Jahre 1948 in 451 und im Jahre 1949 in 241 Fällen mit Vollstreckung nach den Bestimmungen des Verwaltungsvollstreckungsgesetzes vorgegangen werden.

Eine wirkliche Lösung des Wohnungsproblems ist nur vom Wiederaufbau und von der Neubautätigkeit zu erwarten. Daher ist es verständlich, daß nicht nur die Gemeindeverwaltung, sondern die gesamte öffentlichkeit das Zustandekommen des Wohnungs-Wiederaufbaugesetzes vom 16. Juni 1948, BGBl. Nr. 130/1948, lebhaft begrüßt hat. Gegenstand dieses Bundesgesetzes ist die Wiederherstellung der durch Kriegseinwirkung beschädigten oder zerstörten Wohnhäuser und der Ersatz des durch Kriegseinwirkung zerstörten Hausrates aus den Mitteln eines Fonds. Nicht jeder Kriegsschaden kann jedoch zu Lasten des Fonds behoben werden. So sind z. B. Wohnhäuser mit unbedeutenden Kriegsschäden von den Bestimmungen dieses Bundesgesetzes ausgenommen.

Die Mittel des Fonds werden durch Leistungen von Haus-

und Grundbesitzern aufgebracht.

Von der Beitragspflicht scheiden jene Eigentümer aus, deren Wohnhäuser durch Kriegseinwirkung beschädigt oder zerstört worden sind. Die Leistungspflicht endet mit der Auflösung des Fonds. Da es den Hauseigentümern sogenannter Althäuser offenbar wirtschaftlich nicht zugemutet werden kann, die Beitragspflicht aus eigener Tasche zu tragen, wurden Bestimmungen in das Gesetz aufgenommen, die eine Überwälzbarkeit dieser Fondsbeiträge auf die Mieter vorsehen.

Auf die mit Fondshilfe wiederhergestellten Wohnungen sind mit einigen Abänderungen die Bestimmungen des Wohnungsanforderungsgesetzes anzuwenden. Fondshilfe für die Wiederherstellung kriegsbeschädigter oder zerstörter Wohnungen darf nicht gewährt werden, soweit die Kosten der beantragten Bauausführung die Kosten einer sachgemäßen, normalen Ausführung übersteigen, wenn die Wiederherstellung vom ursprünglichen Bestand wesentlich abweicht und für die Abweichung keine zwingenden Vorschriften maßgebend waren oder wenn der wiederherzustellende Wohnraum zu den nicht Wohnzwecken dienenden Räumen in einem ungünstigeren Verhältnis stünde als vor der Wiederherstellung und ferner, soweit Wiederherstellungsarbeiten vor dem 1. Juni 1948 geleistet wurden. Über die Ansuchen entscheidet der Bundesminister für Handel und Wiederaufbau nach Anhörung der Kommission für den Wohnhaus-Wiederaufbau

DURCH DIE BESATZUNGSMÄCHTE BESCHLAGNAHMTER WOHNRAUM.

Ein Überblick über die durch die Besatzungsmächte beschlagnahmten Wohnungen, Wohnräume und andere Objekte zeigt in den Jahren 1948 und 1949 kein wesentlich verändertes Bild. Wohl wurde kein weiterer Wohnraum beschlagnahmt, doch hat eine genaue Überprüfung ergeben, daß die Beschlagnahmen bei einigen Ansätzen einen größeren Umfang als seinerzeit ausgewiesen, angenommen hatten, was darauf zurückzuführen ist, daß die Wohnbehörde von vielen Beschlagnahmen erst nachträglich Kenntnis erlangte. Im Jahre 1949 verbesserte sich die Lage etwas und einige Beschlagnahmen wurden aufgehoben.

Ende des Jahres 1949 waren noch beschlagnahmt (in Klammer sind die Ende 1948 noch beschlagnahmt gewesenen Objekte an-

geführt):

Wohnungen							3.084	(3.675)
Untermieten							492	(1.127)
Villen								(259)
Wohnhäuser								(49)
Hotels								(39)
Schulen								(6)
Büros								(27)
Cafés und Re							39	(52)
Geschäftsloka								(57)
Garagen							79	(102)
Sonstige Obj	ekte				-		112	(141)

Die Wohnungsbeschlagnahmen der Besatzungsmächte stellen noch immer eine merkliche Belastung des Wiener Wohnungsmarktes dar. Viele der beschlagnahmten Villen und Häuser, die sonst zahlreiche Personen beherbergen könnten, werden oft nur von wenigen Angehörigen der Besatzungsmächte bewohnt.

Auch durch die Aufhebung der Beschlagnahmen von Wohnungen durch die Besatzungsmächte trat keine wesentliche Erleichterung auf dem Wiener Wohnungsmarkte ein, da die freigegebenen Wohnungen fast durchwegs wieder den früheren Inhabern zurückgegeben werden mußten und von ihnen auch tatsächlich bezogen wurden.

ZUWEISUNG VON GESCHÄFTSRÄUMEN.

Eine Zuweisung von Geschäftsräumen ist im Jahre 1948 nicht erfolgt, da die Bestimmungen des Wohnungsanforderungsgesetzes darüber praktisch fast nicht zur Geltung kommen. Im Jahre 1948 wurden auf Grund der Novelle vom 24. Februar 1949 3 Trafiklokale zugewiesen. Die in den Jahren 1945 bis 1946 ausgestellten vorläufigen Benützungsbewilligungen für Geschäftsräume, die auch weiterhin keine gesetzliche Anerkennung fanden, wurden

von den ehemaligen Mietern in vielen Fällen angefochten. Im Jahre 1948 wurden 584 und im Jahre 1949 354 Anträge auf Aufhebung solcher Benützungsbewilligungen gestellt. In 68 Fällen im Jahre 1948 und in 101 Fällen im Jahre 1949 wurden gegen die ergangenen Bescheide Berufungen eingelegt.

WOHNUNGSTAUSCH.

Die Gemeindeverwaltung ist bestrebt, alle Möglichkeiten, die geeignet sind das Wohnungselend zu mildern, auszunützen. Eine dieser Möglichkeiten ist der Wohnungstausch, der einen Ausgleich zwischen unter- und überbelegtem Wohnraum anstrebt. Die schlechten Wohnungsverhältnisse führen oft zu schweren Störungen des Zusammenlebens, da die durch den Krieg ohnehin arg geschädigte psychische Verfassung vieler Menschen durch die Enge des Raumes zu Konflikten führen kann, deren Auswirkung weit über die Grenzen der Familie in den Beruf und in das öffentliche Leben ausstrahlen. Daß aus dieser ungelösten Raumfrage Probleme mit weitgehenden Wirkungen entstehen, wie Ehetrennung, moralische und körperliche Schädigungen, Unlösbarkeit beruflicher Aufgaben und Verzerrung der Begriffe Familie und Heim, kann nicht verwundern.

Eine andere Folge des Krieges sind die unterbelegten Wohnräume. Viele alte und alleinstehende Personen bewohnen nach dem Tod ihrer Angehörigen weiterhin für sie viel zu große Wohnungen. In zahlreichen Fällen hat es sich gezeigt, daß solche Personen häufig infolge von Krankheit, Alter oder aus wirtschaftlichen Gründen nicht mehr in der Lage sind, eine große Wohnung instandzuhalten. Aus all diesen Gründen erfreute sich das Tauschreferat des Wohnungsamtes einer großen Beliebtheit. Das Interesse der Bevölkerung für Tauschvorhaben war ständig im Steigen begriffen. Es wurden im Jahre 1948 5.020 und im Jahre 1949 4.834 Tauschansuchen eingebracht, bei denen die beiderseitigen Tauschwerber namentlich angeführt waren. Bei 2.061 Tauschansuchen im Jahre 1948 und bei 1.827 im Jahre 1949 mußte erst ein geeigneter Tauschpartner ausfindig gemacht werden. Der als Beiblatt zum Amtsblatt der Stadt Wien seit dem Jahre 1948 erscheinende amtliche Wohnungstauschanzeiger hat an dieser Tauschvermittlung besonderen Anteil. Diese Einrichtung wurde von der Gemeinde Wien aus sozialen Gründen errichtet und zielt nicht, wie private Wohnungsvermittlungen, auf einen Gewinn ab. Die Inanspruchnahme des Wohnungstauschanzeigers und ebenso seine Auflagen wachsen ständig.

Insgesamt wurde im Jahre 1948 4.513 und im Jahre 1949 4.843 Tauschansuchen stattgegeben, bei 303 Ansuchen im Jahre 1948 und bei 251 im Jahre 1949 wurde Widerspruch erhoben.

In 84 Fällen im Jahre 1948 und in 94 im Jahre 1949 verweigerte der Hauseigentümer ohne triftige Gründe die Zustimmung zum Wohnungstausch, so daß gemäß § 5, Z. 6, des Wohnungsanforderungsgesetzes von der Möglichkeit der Anforderung Gebrauch gemacht und nach Rechtskraft der Anforderung die Zuweisung an den Tauschpartner verfügt werden konnte.

MÖBELBENÜTZUNGEN.

Durch Verfügung des sowjetischen Stadtkommandanten vom 4. Juni 1945 wurden der Stadt Wien die Wohnungseinrichtungen der geflüchteten Nationalsozialisten zur unbeschränkten Verfügung überlassen. In den Wirren des Jahres 1945 wechselten viele Möbelstücke den Besitzer, auch wenn der Geflüchtete gerade kein Nationalsozialist war. Um diese "Möbelschenkungen" entstanden zahlreiche Rechtsstreitigkeiten, die zunächst bei den Magistratischen Bezirksämtern anhängig gemacht wurden. Eine gesetzliche Regelung dieser Möbelschenkungen sowie der Benützungsbewilligungen trat durch das Nationalsozialistengesetz (Bundesverfassungsgesetz vom 6. Februar 1947, BGBl. Nr. 25/1947, XIV. Hauptstück, II. und III. Abschnitt) ein.

Ende des Jahres 1948 wurde im Wohnungsamt ein eigenes Referat geschaffen, das alle neu eingebrachten Anträge um Aufhebung von Möbelbenützungsbewilligungen sowie die vom Bundesministerium für soziale Verwaltung zur Ergänzung zurückgesandten Berufungsakten zu bearbeiten hat. Diese Zentralisierung erwies sich als notwendig, da die diversen Rechtsfragen infolge der unterschiedlichen Spruchpraxis der ordentlichen Gerichte sowie des Verfassungs- und Verwaltungsgerichtshofes immer unübersichtlicher und komplizierter wurden. Mit Erlaß der Magistratsdirektion vom 9. September 1948 wurde zur Verwaltung dieser Möbel, der städtischen Wohn- und Amtshäuserverwaltung das Möbelreferat eingegliedert, während die Behandlung der Rechtsstreitigkeiten über diese Möbel weiterhin der Magistratsabteilung für allgemeine und rechtliche Angelegenheiten des Wohnungswesens verblieb. In den Jahren 1948 und 1949 wurden vorwiegend die im Jahre 1945 von den örtlichen Dienststellen, wie Bezirksvorstehungen, Bezirksbürgermeisterämtern usw., erfolgten Möbelverfügungen im Sinne des Nationalsozialistengesetzes überprüft. In nahezu 30 Prozent der Fälle mußten daraufhin die Verfügungen der örtlichen Behörden durch Bescheid aufgehoben werden. Es wurden dabei weit mehr einzelne Ermittlungsverfahren durchgeführt, als letzten Endes Zuweisungen erteilt werden konnten. Der Parteienverkehr hat sich gegenüber dem Jahre 1947 verringert. In der Woche kamen durchschnittlich 200 Parteien in das Möbelreferat.

Eine Aufgabe der städtischen Wohnhäuser- und Amtsgebäudeverwaltung bestand darin, für die verliehenen Möbel Benützungsgebühren festzulegen. Über die zugewiesenen Möbel mußten mit den beteilten Personen Mietverträge abgeschlossen werden. Bis 31. Dezember 1949 wurden mehr als 10.000 Mietverträge abgeschlossen; in der letzten Zeit verschob sich die Tätigkeit in steigendem Maße auf das Gebiet der Möbelverwaltung. Infolge von Verzichtserklärungen oder Zusatzzuweisungen entstanden bei der großen Zahl der verwalteten Möbelstücke — in den Mietverträgen sind weit mehr als 100.000 Möbelstücke taxativ aufgezählt dauernd Veränderungen und Verschiebungen. Die Möbelzinse gingen oft nur schleppend ein. Dies war darauf zurückzuführen, daß die Mieter häufig nicht in der Lage waren, die rückwirkend ab 1. März 1947 berechnete Miete auf einmal zu bezahlen. Daher wurden den Mietparteien, die sich ja zumeist aus den Kreisen der Altersrentner, der total Ausgebombten und der Opferausweisbesitzer zusammensetzen, zur Abstattung ihrer Schuld je nach ihren wirtschaftlichen Verhältnissen 12 bis 24 Monatsratenzahlungen bewilligt, die neben den monatlichen Mietzinsen zu bezahlen waren. Über Antrag wurde in besonders berücksichtigungswürdigen Fällen ein perzentueller Nachlaß vom monatlichen Möbelmietzins gewährt. Einigen Personen wurde die Möbelmietzinsnachzahlung gänzlich nachgelassen. Ungefähr 1.000 Parteien verweigerten den Abschluß von Mietverträgen mit der Begründung, daß sie im Besitz einer vom russischen Militärkommandanten im Jahre 1945 ausgestellten Schenkungsurkunde seien. Diese Fälle wurden der russischen Kommandantur gemeldet, jedoch traf noch keine Entscheidung darüber ein, ob diese Schenkungsurkunden durch die Stadtkommandantur legalisiert werden würden.

Das Gesamterträgnis an Möbelmieten der Jahre 1948 und

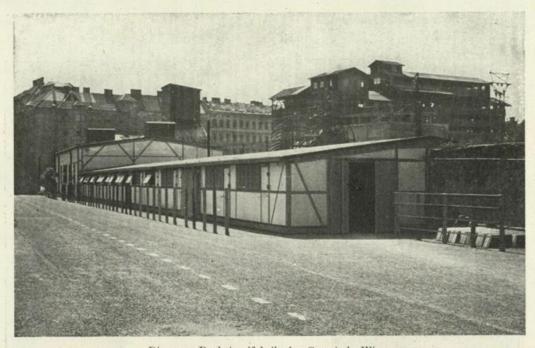
1949 betrug 2,062.508 S.

Im Jahre 1949 wurde ein Referat zur Gewährung von Hausratsdarlehen geschaffen. 16.864 Ansuchen um Darlehen, die insgesamt einen Betrag von 99,856.700 S ergaben, wurden überprüft und mit einem entsprechenden Antrag dem Bundesministerium für Handel und Wiederaufbau zur Entscheidung vorgelegt. Im Jahre 1949 wurden vom Ministerium nur 919 Ansuchen in der Höhe von insgesamt 5,666.500 S bewilligt.

VERWALTUNG DER STÄDTISCHEN WOHN- UND AMTSHÄUSER.

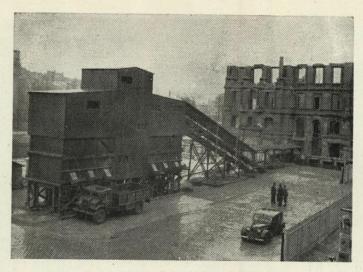
WOHNHÄUSER.

In den Jahren 1948 und 1949 war noch kein wesentlicher Zuwachs an Wohnungen durch Neubauten zu verzeichnen. Die öffentliche Wohnbautätigkeit der Gemeinde Wien konnte sich für



Die neue Dachziegelfabrik der Gemeinde Wien.

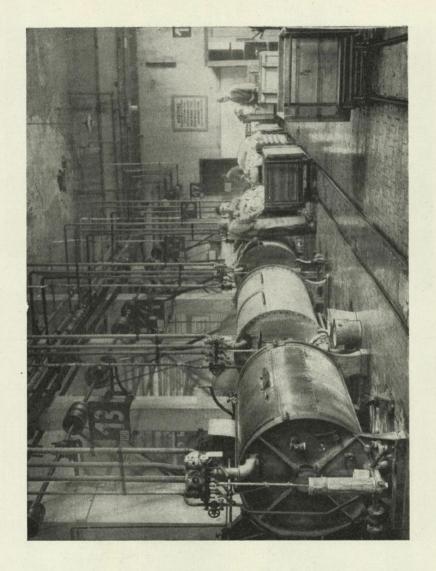
Die "große Pegson", eine moderne englische Maschine, produziert täglich Dachziegel für 35 Einfamilienhäuser.



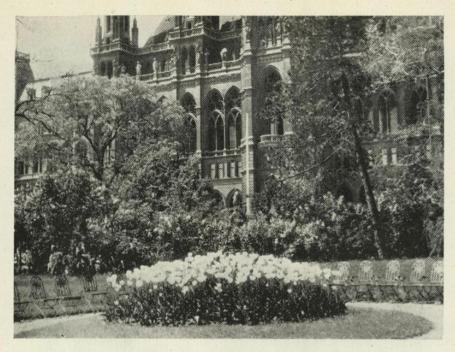
Die Schuttmühle am Morzinplatz. Aus Bergen von Schutt werden neuzeitliche Baustoffe gewonnen.



Wiederaufbau in der Nervenheilanstalt Rosenhügel.



Die Waschküche der Großstadt. Alle anstrengenden Arbeiten besorgen in der Städtischen Wäscherei die Maschinen.



Tulpen aus Holland. Mehr als eine freundschaftliche Geste war es, daß Holland den Wienern nach dem Kriege Blumen schickte.



Das wiederaufgebaute Palmenhaus im Reservegarten der Stadt Wien.

die Wohnhäuserverwaltung nur zum geringen Teil auswirken, da die begonnenen Wohnhausbauten mit Rücksicht auf die Größe der Bauvorhaben meist noch nicht fertiggestellt werden konnten.

Etliche neue Gesetze blieben auf die Tätigkeit der städtischen Wohnhäuserverwaltung nicht ohne Einfluß. Die Novelle zum Wohnungsanforderungsgesetz vom 24. Februar 1949, BGBl. Nr. 69/1949, gab auch der städtischen Wohnhäuserverwaltung die Möglichkeit, von der Anforderung in größerem Umfang als bisher Gebrauch zu machen. Abgesehen von den erweiterten Anforderungsmöglichkeiten gemäß § 5 der Novelle, bedurften Beitritte zu bestehenden Mietverträgen der Genehmigung der Verwaltungsbehörde.

Durch die Wiederverlautbarung des Wohnungsanforderungsgesetzes mit Bundesgesetz vom 21. Juni 1949, BGBl. Nr. 204/1949, wurde die Handhabung dieses Gesetzes den damit betrauten Organen wesentlich erleichtert. Auch das Bundesgesetz vom 22. Juni 1949, BGBl. Nr. 165/1949, über die Rückgabeansprüche aufgelöster oder verbotener demokratischer Organisationen als Bestandnehmer griff in die Verwaltungstätigkeit ein, da diese Organisationen, falls sie in dem im Gesetz vorgesehenen Zeitraum Bestandnehmer in einem städtischen Objekt waren, nunmehr berechtigt sind, Anträge auf Rückgabe dieses Bestandrechtes

bei den Rückgabekommissionen einzubringen.

Von größter Bedeutung waren die mit Bundesgesetz vom 16. Juni 1948. BGBl. Nr. 130/1948, erlassenen Bestimmungen des Wohnhaus-Wiederaufbaugesetzes. So waren insbesondere die Bestimmungen über die Zinsbildung in den mit Fondshilfe wiederhergestellten Wohnungen für die Wohnhäuserverwaltung von Wichtigkeit, Die mittels der Fondshilfe wiederhergestellten Wohnungen und Geschäftsräume unterliegen mit einigen Abänderungen den Bestimmungen des Mietengesetzes. Nach oben hin ist der Hauptmietzins durch einen Betrag in der Höhe von 1 Prozent der für die Wiederherstellung der Mieträume aufgewendeten Kosten begrenzt. Von den für die Instandsetzung gemeinsamer Bauteile entstehenden Wiederherstellungskosten wird 1 Prozent nur für iene Mieträume, deren Benützern die Wiederherstellung zugute kommt — im Verhältnis zum Hauptmietzins — zugerechnet. In den Gemeindebauten tritt demnach an Stelle des bisherigen Pauschalzinses ein Hauptmietzins, der auf der Basis 1 Prozent der aufgewendeten Instandsetzungskosten zu errechnen ist. Neben diesem Hauptmietzins werden auch Betriebskosten, Abgaben, Kosten für besondere Einrichtungen, z. B. Zentralwaschküchen, allenfalls Instandhaltungszinserhöhungen gemäß § 7 des Mietengesetzes zuzüglich verrechnet.

Ist das Mietrecht infolge des eingetretenen Kriegsschadens an dem Mietobjekte untergegangen, kann der neuerrechnete Mietzins ohneweiters bei Abschluß des Mietvertrages vereinbart werden. Das Wohnhaus-Wiederaufbaugesetz sorgt jedoch dafür, daß auch dann, wenn das Mietrecht nicht erloschen war, Kriegsschäden aber unter Zuhilfenahme von Fondsmitteln behoben wurden, der neuerstellte Mietzins vom Mieter nicht nur verlangt, sondern der Anspruch diesem gegenüber auch durchgesetzt werden kann. Das Wohnhaus-Wiederaufbaugesetz trifft auch Vorkehrungen zugunsten der früheren Mieter kriegszerstörter Wohnungen. Der Hauseigentümer hat nämlich nach den Bestimmungen dieses Gesetzes dem Altmieter die Mieträume vor der erstmaligen Vermietung anzubieten. Das Optionsrecht des Altmieters währt 30 Tage.

Besondere Bestimmungen bestehen über die Beitragspflicht der Eigentümer von Wohnhäusern, die hinsichtlich der Mietzinsbildung nicht den Bestimmungen des Mietengesetzes unterliegen. Dieser Beitrag ist mit 10 Prozent des gesamten Jahresmietzinses für 1947 festgesetzt. Für die Gemeinde Wien als Eigentümer so vieler und großer Neubauten ist diese Bestimmung von schwerwiegender finanzieller Bedeutung, da die daraus entstehende Verpflichtung sich jährlich auf 1,500.000 bis 2,000.000 S belaufen wird.

Durch eine weitere Bestimmung dieses Gesetzes wird vorgesorgt, daß Fondsbeiträge nur in jenen Ländern gewährt werden, in denen für wiederhergestellte Wohnhäuser eine mindestens 20-jährige vollständige Befreiung von der Grundsteuer und von allen Abgaben eingeräumt wird. Das Land Wien ist dieser Vorschrift durch Beschluß des Wiener Grundsteuerbefreiungsgesetzes 1948 nachgekommen, so daß auch die städtische Wohnhäuserverwaltung für alle Mietobjekte, für welche Mittel aus dem Wohnhaus-Wiederaufbaufonds zur Behebung von Kriegsschäden in Anspruch genommen wurden, um Befreiung von der Grundsteuer ansuchen muß. Auf die vom sozialen Gesichtspunkt aus erstellten Mietzinse in den Gemeindebauten wurde vom Gesetzgeber keinerlei Rücksicht genommen und die Gemeinde Wien den Hauseigentümern, die Goldzinse einheben, gleichgestellt. Für die Gemeinde Wien gehen sonach durch die oben angeführte Bestimmung bedeutende Beträge an Grundsteuer verloren.

Abgesehen von den durch dieses Gesetz bewirkten Änderungen, traten auch sonst auf dem Gebiete der Mietzinsgestaltung in den städtischen Wohnhäusern verschiedene Änderungen ein. Die Wohnhausanlagen, die nach dem ersten Weltkrieg aus den Erträgnissen der Wohnbausteuer errichtet worden waren, hatten noch eine verhältnismäßig einfache Ausstattung und daher auch niedere Zinse. Später ausgeführte Bauten weisen wegen ihrer bereits besseren Ausstattung und den inzwischen gestiegenen Baukosten höhere Mietzinse auf. Im Jahre 1934 erfolgte auch eine Angleichung der Mietzinse der städtischen Wohnhäuser an die der Althäuser von Wien. Dadurch traten damals Zinserhöhungen

ein, die in manchen Fällen bis zu 100 Prozent betrugen. Eine einschneidende Änderung brachte das Jahr 1947 durch die sprunghaften Steigerungen aller Betriebskosten, darunter auch die vermehrten Ausgaben an Versicherungsprämien, die durch Angleichung der bestandenen Unterversicherung der Wohnhäuser an die tatsächlichen Baukosten entstanden sind. Bei dem städtischen Althausbesitz, bei dem die Zinsberechnung den Bestimmungen des Mietengesetzes unterliegt, war nicht nur die Einhebung der Betriebskosten auf Grund der tatsächlichen Auslagen ohne weiteres möglich, sondern es konnte auch bei einer Reihe von Wohnhäusern, bei denen die Ausgaben aus dem gesetzlichen Hauptmietzins der nächsten 3 Jahre nicht gedeckt waren, gemäß § 7 des Mietengesetzes entweder durch gütliche Vereinbarung mit den Mietern oder durch Entscheidung einer Schlichtungsstelle eine Erhöhung des Hauptmietzinses erreicht werden. Wesentlich anders liegt die Mietzinsbildung bei den städtischen Wohnhausbauten, bei denen Pauschalzinse eingehoben werden. Hier konnten die Pauschalzinse noch nicht neu geregelt werden und eine Angleichung der Mietzinse an die gesteigerten Kosten war nur bei den Betriebskosten möglich. In den Pauschalzinsen, die pro Quadratmeter und Monat eingehoben werden, sollten die Erhaltungs- und Verwaltungskosten des Hauses sowie auch die Betriebskosten, ausgenommen Wasser- und Coloniagebühren, Deckung finden. Steuern und Abgaben wurden gesondert eingehoben. Die letzte Regelung dieser Pauschalzinse ist im Jahre 1934 erfolgt. Diese Ansätze sind durch die Umrechnung von Schilling auf Reichsmark im Jahre 1938 und durch die Gleichstellung von Reichsmark und Schilling im Jahre 1945 tatsächlich um ein Drittel vermindert worden. Die Ansätze sind je nach der Lage und der Ausstattung der Wohnhausbauten verschieden, der größte Teil der Wohnhausbauten weist jedoch Mieten zwischen 24 und 32 g pro Quadratmeter und Monat auf, die niedrigsten Ansätze betragen 14 g und die höchsten 1'50 S pro Quadratmeter. Mit Rücksicht auf die vermehrten Betriebskosten genügten Pauschalzinse nicht mehr zur Deckung der Kosten. Einvernehmlich mit den Vertretern der Mieter und mit Zustimmung des Preisbestimmungsamtes wurde daher festgelegt, daß von den tatsächlichen Betriebskosten nur 2 g pro Quadratmeter und Monat im Pauschalzins gedeckt sein sollen und daß die restlichen Betriebskosten den Mietern gesondert angerechnet werden. Für die in den Jahren 1948 und 1949 neu hergestellten Wohnhausbauten wird bereits als Grundzins 1 S pro Quadratmeter und Monat für Wohnungen und von 1'20 S bis 2 S für Magazine, Werkstätten, Ateliers und Geschäftslokale eingehoben. Außerdem werden die Betriebskosten und die Steuern gesondert verrechnet. Auch diese Grundzinsbeträge konnten keineswegs unter Zugrundelegung der Baukosten oder gar einer entsprechenden Amortisation und Verzinsung erstellt werden, da der größte Teil der städtischen Mieter keine höheren Mietzinse hätte zahlen können.

Die für die Erlaubnis zur Anbringung von Aufschriften, Schildern, sonstigen Reklamegegenständen und Portalen einzuhebende Entschädigung wurde im Jahre 1949 nach neuen Gesichtspunkten einheitlich geregelt. Das Entgelt ist je nach Art und Größe des Gegenstandes und auch nach der Lage des Wohnhauses abgestuft.

In den kriegsbeschädigten städtischen Wohnhäusern wurden die Wiederherstellungsarbeiten in verstärktem Ausmaß durchgeführt, so daß in verschiedenen Wohnhausanlagen alle Woh-

nungen wieder bezogen werden konnten.

Im Jahre 1948 wurden 455 totalbeschädigte und 2.655 teilbeschädigte Wohnungen wiederhergestellt. Im Jahre 1949 wurden 850 leichtbeschädigte, 281 schwerbeschädigte und 571 gänzlich unbewohnbare Wohnungen wieder instandgesetzt.

Ende des Jahres 1949 waren noch 2.246 Wohnungen mit Totalschäden und 3.545 Wohnungen mit Teilschäden nicht instand-

gesetzt.

Da in den Kriegsjahren und in der darauf folgenden Zeit keine wesentlichen Instandsetzungs- und Instandhaltungsarbeiten an städtischen Wohnhäusern vorgenommen werden konnten, waren nunmehr zahlreiche Baumeister-, Anstreicher-, Spengler-, Tischler- und Schlosserarbeiten erforderlich. Für diese Instandsetzungsarbeiten wurde im Jahre 1949 allein ein Betrag von 7 Millionen Schilling aufgewendet. In 7 Wohnhausbauten (ehemaligen Familienasylen) wurde Gas eingeleitet. Die Kosten dieser Installationen betrugen 18 Millionen Schilling.

Zur raschen Unterbringung von Obdachlosen wurden im Jahre 1949 3 Holzwohnhäuser und 30 Baracken im 14. Bezirk, Auhof, die seinerzeit von der Wehrmacht auf städtischem Grund errichtet worden waren, von der USIA gekauft. 6 der angekauften Baracken wurden bereits instandgesetzt und besiedelt. An 8 weiteren Baracken sind die Umbauten noch nicht fertiggestellt. Auf vorhandenen Fundamenten sollen noch 6 Wohnbaracken errichtet

werden.

Über Verfügung des amtsführenden Stadtrates für das Wohnungs-, Siedlungs- und Kleingartenwesen wurde ein eigenes Referat für die Vermietung von Geschäftslokalen in städtischen Wohnhäusern und zur Überprüfung von Tauschansuchen geschaffen.

Die folgenden Aufstellungen geben Aufschluß über die Zahl der Wohnhäuser, die der Stadt Wien gehören oder von ihr verwaltet werden und über den Zuwachs und Abgang von Objekten während der Jahre 1948 und 1949.

Am 31. Dezember 1949 wurden verwaltet:

	Wohnungen	Lokale	
393 Wohnhausanlagen (3.575 Stiegenhäuser)	. 57.114	2.094	
7 Wohnsiedlungen (1.002 Stiegenhäuser) .		63	
11 Ersatzbauten für Elendsquartiere			
(225 Stiegenhäuser)	. 2.236	20	
536 Wohnhäuser (Althäuser)		1.490	
359 Wohnhäuser in den eingemeindeten Ran			
gebieten (441 Stiegenhäuser)		254	
34 Anteilhäuser		91	
49 Stiftungshäuser		145	
3 Notstandsbauten (46 Objekte)		28	
14 treuhändig verwaltete Althäuser		1	
Zusammen	. 72.202	4.186	

Zugang.

1948.

Ankauf oder Tausch:

X., Gellertplatz 1-2, XIX., Rodlergasse 17.

Durch aufgelassene Amtshäuser:

XIX., Hohe Warte 56 (Anteilhaus).

Rückstellung:

III., Erdbergstraße 153-155,

XVI., Reinhartgasse 38,

XXI., Amtsstraße 25.

Von anderen Stellen übernommen:

XIV., Hadersdorf-Weidlingau, Vorder-Hainbach, XX., Adalbert Stifter-Straße 17 (Stiftungshaus),

XXVI., Neu-Kierling, ehem. Feuerwehrdepot.

Übernahme von Neubauten (nur Stiegenzubauten):

X., Franz Schuh-Gasse 26, XI., Hasenleiten, Block XIX,

XI., "

XI., XX.

XXV., Rodaun, "An der Liesing".

Umschreibung vom XXV. Bezirk auf außerhalb Wiens: Mitterndorf a. d. Fischa 80.

1949.

Ankauf oder Tausch:

II., Fruchtgasse 4,

III., Weißgerber Lände 52 c, III., Schlachthausgasse 41,

IV., Schelleingasse 30,

IX., Wiesengasse 19, IX., Wiesengasse 21, XIV., Hadersdorf-Weidlingau, nächst der Wientalstraße, Lager "Auhof" (Notstandsbau).

Durch aufgelassene Amtshäuser:

XVII., Rötzergasse 47 (Stiftungshaus),

XXII., Breitenlee 20,

XXII., Eßling, Hauptstraße 50/172,

XXII., Breitenlee 39, XXII., Oberhausen 7,

XXIV., Maria-Enzersdorf, Hauptstraße 17.

Von anderen Stellen übernommen:

II., Böcklinstraße 39.

Ubernahme von Neubauten:1)

VI., Gumpendorfer Straße 86.

XI., Hasenleiten, Block XVI (Zubau),

XIII., Roter Berg.

XVIII., Simonygasse 2 b,

XXV., Rodaun, "An der Liesing" (Zubau).

Trennung der gemeinsamen Verwaltung zweier Objekte:

XXIV., Guntramsdorf, Hauptstraße 16.

Abgang.

1948.

Ausgebombt und ausgebrannt:

X., Kudlichgasse 35.

Abgetragen:

XIX., Vormosergasse 8, 1. Trakt, XXV., Siebenhirten, Hauptstraße 40 a.

In Amtshäuser umgewandelt:

V., Rechte Wienzeile 106,

XX., Hellwagstraße 18,

XXIV., Wiener Neudorf, Rathausplatz 1.

Den früheren Besitzern zurückgestellt:

I., Grillparzerstraße 5,

VI., Wallgasse 13, VII., Lindengasse 40,

XIV., Missindorfstraße 20,

XIV., Linzer Straße 400,

XVI., Haberlgasse 20,

XXIII., Gramatneusiedl Nr. 157 und 158, XXIV., Hinterbrühl, Franz Schubert-Gasse 7,

XXV., Inzersdorf, Willendorfergasse 5 (Anteilhaus),

XXVI., Klosterneuburg, Hofkirchnergasse 5.

Verkauf oder Austausch:

IX., Garnisongasse 20,

XIII., Wattmanngasse 12, XVIII., Pötzleinsdorfer Straße 73.

¹⁾ Schlüsselfertige Neubauten werden oft in die Verwaltung übernommen ehe noch eine baubehördliche Benützungsbewilligung vorliegt, daraus erklären sich eventuelle Differenzen mit der Baustatistik.

Übergabe an andere Stellen:

XXV., Atzgersdorf, Wassergasse 10.

Abgetragen und Grundstück an das Liegenschaftsamt übergeben:

I., Neuer Markt 3,

IV., Schäffergasse 12, XIII., Engelbrechtsweg 8,

XX., Forsthausgasse 1,

XXIII., Schwechat, Hauptplatz 24,

XXIII., Himberg K.-Nr. 257, An der Anton Dreher-Gasse, XXV., Mauer, Marktplatz (Kiosk),

XXVI., Neu-Kierling, Schauergasse ohne Nr.

Abgetragen, Grundstück aber weiter in der städtischen Wohnhäuserverwaltung:

IV., Karolinengasse 24,

IX., Badgasse 7,

IX., Wiesengasse 12

XIV., Linzer Straße 299, Baracke 1 (Teilabtragung),

XVI., Reinhartgasse 26, XVI., Reinhartgasse 28,

XIX., Kahlenberger Straße 7. XIX., Kahlenberger Straße 9.

In Amtshäuser umgewandelt:

XV., Ullmannstraße 54.

Den früheren Besitzern zurückgestellt:

I., Doblhoffgasse 7,

VII., Breite Gasse 6. XIV., Linzer Straße 258,

XIX., Armbrustergasse 33.

Verkauf oder Austausch:

VIII., Lange Gasse 17, XIII., Jagdschloßgasse 70.

Übergabe an andere Stellen:

XIV., Nisselgasse 14 (Teilübergabe),

XXV., Liesing, Perchtoldsdorfer Straße 16,

XXV., Kaltenleutgeben 85 (treuhändig verwaltetes Althaus; öffentliche Verwaltung aufgehoben).

Außerdem wurden 4 treuhändig verwaltete Althäuser zu städtischen Althäusern, ein treuhändig verwaltetes Althaus wurde Anteilhaus und 1 Anteilhaus wurde städtisches Althaus.

AMTSHÄUSER.

Am 31. Dezember 1949 wurden 132 Amtsgebäude (4 davon außerhalb Wiens), 6 Grundstücke und 28 Häuser für verschiedene Zwecke von der Verwaltung der städtischen Wohn- und Amtshäuser verwaltet. In diesen Gebäuden befanden sich 164 Wohnungen. 83 darunter waren Hauswart-Dienstwohnungen.

Auf gemeindefremde Benützer entfielen 133 Lokale, Magazine oder Büroräume; 6 Lokale wurden von einer Besatzungsmacht in Anspruch genommen. Auf städtische Unternehmungen und Betriebe entfielen 35 Lokale; der Rest diente Zwecken der Hoheitsverwaltung. 13 Amtsgebäude waren zur Gänze in Miete oder Präkarium überlassen; eine Besatzungsmacht benützt noch 1 Objekt; 1 Objekt im 8. Bezirk wurde von der amerikanischen Besatzungsmacht zurückgestellt.

Von den Häusern für verschiedene Zwecke war 1 Objekt zur Gänze vermietet und 1 Objekt von einer Besatzungsmacht in Anspruch genommen.

5 Amtsgebäude und 2 Häuser für verschiedene Zwecke waren infolge totalen Kriegsschadens unbenützbar. 11 Amtshäuser und 4 Häuser für verschiedene Zwecke waren noch in schwer beschädigtem Zustand, während 7 Amtsgebäude wieder aufgebaut werden.

Da der vorhandene Raum in sämtlichen städtischen Amtsgebäuden zur Unterbringung aller städtischen Dienststellen nicht ausreichte, wurden noch 55 fremde Objekte gemietet.

In städtischen Wohn- und Schulhäusern sowie sonstigen städtischen Gebäuden befanden sich außerdem weitere 189 städtische Dienststellen der Hoheitsverwaltung.

Gegenüber dem Jahre 1948 ergab sich ein Abgang von 16 Amtsgebäuden und ein Zugang von 5 Amtshäusern.

Der Zu- und Abgang an Amtsgebäuden, Häusern für verschiedene Zwecke und Kindertagesstätten ist aus folgenden Aufstellungen ersichtlich:

Zugang.

1948.

V., Rechte Wienzeile 106,

XI., Lorystraße 42,

XII., Dörfelstraße 1,

XIII., Am Girzenberg, XIV., Edenstraße 21,

XIV., Linzer Straße 128,

XIV., Hüttelberggasse 22,

XV., Johnstraße 54, XVI., Possingergasse 65,

XVIII., Paulinengasse 9, XIX., Heiligenstädter Straße 82,

XIX., Heiligenstädter Straße 82, XIX., Heiligenstädter Straße 86,

XIX., Straßergasse 37—39,

XX., Donaueschingenstraße 30,

XX., Hellwagstraße 18—20, XXI., Fultonstraße 5—11,

XXII., Schüttaustraße 1—11,

XXIII., Schwechat, Schulplatz 9-11,

XXIV., Wiener Neudorf, Rathausplatz 1, XXIV., Guntramsdorf, Kirchenplatz 6,

XXIV., Mödling, Goldene Stiege 2,

XXV., Atzgersdorf, Josef Österreicher-Gasse 2,

Niederösterreich, Emmersdorf a. d. Donau, Villa Vergani,

Unter-Oberndorf 53,

Neustift bei Scheibbs, Heim Lehenhof,

Klamm am Semmering.

1949.

V., Vogelsanggasse 36,

X., Laaer Straße 169,

XV., Ullmannstraße 54, XVIII., Pötzleinsdorfer Straße 230.

Abgang.

1948.

III., Kolonitzplatz 1,

XII., Singrienergasse 19, aufgelassen und mit XII., Ruckergasse 40, vereinigt,

XV., Felberstraße 42-46, Verwaltung der Volks-, Haupt- und Sonderschulen,

XIX., Hohe Warte 52-54, Rückstellung,

XIX., Himmelstraße 115,

XIX., Vormosergasse 8, 2. Trakt, Liegenschaftsamt.

XXIV., Guntramsdorf, Kirchenplatz 6, XXIV., Mödling, Goldene Stiege 2.

1949.

I., Gonzagagasse 7, Städt. Fuhrwerksbetrieb und Straßenpflege.

I., Friedrichstraße 12 (Sezession), Überführung in die Kategorie der Häuser für verschiedene Zwecke, städtische Wohnhäuserverwaltung,

I., Bartensteingasse 9, Rückstellung,

VI., Grabnergasse 6, Städtische Wasserwerke, IX., Hahngasse 35, Verwaltung der Volks-, Haupt- und Sonderschulen, XII., Vierthalergasse 15-17, Wohnhäuserverwaltung, nach Umwandlung in ein Wohnhaus,

XVII., Rötzergasse 47, Wohnhäuserverwaltung, nach Umwandlung in ein Wohnhaus,

XIX., Straßergasse 34, Rückstellung, XIX., Hohe Warte 50, Rückstellung,

XIX., Kreindlgasse 11, Rückstellung,

XXII., Breitenlee 20, Wohnhäuserverwaltung, nach Umwandlung in ein Wohnhaus,

XXII., Breitenlee 39, Wohnhäuserverwaltung, nach Umwandlung in ein Wohnhaus,

XXII., Eßling, Hauptstraße 50, Wohnhäuserverwaltung, nach Umwandlung in ein Wohnhaus,

XXII., Oberhausen 7, Wohnhäuserverwaltung, nach Umwandlung in ein Wohnhaus,

XXII., Groß-Enzersdorf 163, Uferhaus, Liegenschaftsamt,

XXIV., Mödling, Fürstenstraße 15, Rückstellung, XXIV., Mödling, Goldene Stiege 2, Rückstellung, XXIV., Maria-Enzersdorf, Hauptstraße 17, Überführung als Wohnhaus in die städtische Wohnhäuserverwaltung.

Auch in den Jahren 1948 und 1949 war man bestrebt, den Amtsbetrieb durch Verlegung städtischer Dienststellen aus Privathäusern in gemeindeeigene Objekte rationeller zu gestalten und dadurch auch Zins zu ersparen. Zu diesem Zwecke wurde der Raumbedarf der einzelnen Dienststellen genau überprüft. Günstig wirkte sich in diesem Zusammenhang auch aus, daß einzelne Gebäude von den Besatzungsmächten freigegeben wurden. In den Jahren 1948 und 1949 wurden insgesamt in 50 städtischen Amtshäusern, einschließlich des Rathauses, Umsiedlungen von städtischen Dienststellen oder Neuzuteilungen von Diensträumen veranlaßt. 16 Privatgebäude, die zur Unterbringung städtischer Dienststellen gedient hatten, konnten freigegeben werden. Auch 8 Schulgebäude, in denen städtische Dienststellen, meist Kartenstellen, untergebracht gewesen waren, wurden freigemacht. Für Wohlfahrtseinrichtungen der Stadt Wien wurden in 4 städtischen Amtshäusern Räume freigemacht.

Um dem Mangel an geeigneten Räumen zur Unterbringung von sichergestellten Effekten einigermaßen abzuhelfen, wurden in 8 Objekten Sicherstellungsräume eingerichtet. Den städtischen Unternehmungen wurden Räume in 10 städtischen Gebäuden

überlassen.

HAUSINSPEKTOREN, HAUSWARTE UND REINIGUNGSPERSONAL.

Die städtischen Wohnhäuser werden bezirksweise durch eigene Referenten, denen die Hausinspektoren als Vollzugsorgane unterstehen, verwaltet. Die Hausinspektoren haben die ihnen zugeteilten Wohnhäuser zu beaufsichtigen, dafür Sorge zu tragen, daß die Hausordnung eingehalten wird, kleinere Schäden beheben zu lassen und die Hausbesorger zu beaufsichtigen. Außerdem haben sie den Zins einzukassieren. Um die einheitliche Arbeit der Inspektoren zu gewährleisten, wurden Kurse über Fragen des Mietrechtes abgehalten. Überdies wurde die aus der Vorkriegszeit stammende Dienstinstruktion für die Hausinspektoren den derzeitigen Verhältnissen angepaßt, neu aufgelegt und allen Hausinspektoren und Bezirksreferenten ausgefolgt. Die Hausinspektorensprengel wurden umgruppiert und mehrere Arbeitssprengel zusammengelegt. Dadurch gelang es, 13 Kanzleien in Privathäusern freizumachen. Für die von den Hausinspektoren abzuhaltenden Sprechstunden wurden bestimmte Tage und Stunden festgesetzt. Die Krankenkassenbeiträge der Hauswarte, die bis dahin durch die Post an die Wohnhäuserverwaltung eingezahlt werden mußten, werden seit Juli 1948 von den Hausinspektoren eingehoben und gesammelt an die zuständige Buchhaltungsabteilung abgeführt. Diese neue Verrechnungsart erleichtert die Arbeit der Buchhaltung bedeutend, für rund 2.000 Erlagscheine wird das Porto erspart und außerdem kommen die Gelder schneller an die verrechnende Stelle. Für alle Waschküchen wurden Inventarverzeichnisse angelegt. Die Hausinspektoren veranlaßten auch die Einsammlung von zirka 2.000 Gasherden und 1.600 Koksöfen, die in den Kriegsjahren von den Mietern in Kellern und auf Dachböden abgestellt worden waren; sie sollen repariert und später wieder verwendet werden.

Die städtische Wohnhäuserverwaltung beschäftigte in den städtischen Althäusern Ende Dezember 1948 540 und Ende 1949 554 Hausbesorger. In den Wohnhausanlagen waren Ende 1948 1.317 und Ende 1949 1.332 Hausbesorger tätig.

Auf Grund der Bestimmungen des Arbeitslosenversicherungsgesetzes vom 22. Juni 1949, BGBl. Nr. 184/1949, nach denen sowohl Beitragshöhe als auch Leistungen der Sozialversicherung abgeändert wurden, mußte das Reinigungsgeld für nahezu 2.000 Hauswarte neu berechnet werden, da dieses Einkommen die Grundlage für die Krankenversicherung der Hauswarte bildet; außerdem mußte eine neue Einstufung vorgenommen werden.

Durch eine Verordnung der Bundespolizeidirektion Wien vom 30. Dezember 1948, betreffend die Haustorsperre und die Hausbeleuchtung, wurden die auf diesem Gebiet bestehenden, zum Teil ungeklärten Verhältnisse, entsprechend geregelt.

Eine Verordnung des Landeshauptmannes vom 14. Juli 1949, LGBl. Nr. 32/1949, betraf die Festsetzung des Reinigungs- und Sperrgeldes der Hausbesorger sowie Vorschriften über die Haustorschlüssel.

In den städtischen Amtshäusern waren Ende 1948 409 und Ende 1949 432 Personen als Hausaufseher, Hauswarte, Hausarbeiter, Portiere, Aufzugswärter und Reinigungsfrauen tätig. Im Jahre 1949 ist in dieser Zahl auch das seit diesem Jahre eingegliederte Reinigungspersonal der städtischen Büchereien und der Mutterberatungsstellen enthalten.

SIEDLUNGS- UND KLEINGARTENWESEN.

SIEDLUNGSWESEN.

In den Jahren 1948 und 1949 ist eine größere Zahl von Siedlungsneubauten fertiggestellt worden. Die bezugsfertigen Einund Mehrfamilienhäuser befinden sich in den Siedlungsanlagen Kagran, Stadlau, Hirschstetten und in der Per Albin Hansson-Siedlung. Die städtische Siedlungsverwaltung kam dadurch in die Lage, neue Siedlerstellen zu besetzen. Sie vergab in den Jahren 1948 und 1949 597 Wohnungen.

Die Nachfrage nach Siedlungshäusern war außerordentlich groß. Bei den 4.671 Geschäftsstücken im Jahre 1948 und den 5.170 Geschäftsstücken im Jahre 1949, die in der städtischen Siedlungsverwaltung einliefen, handelte es sich in der Hauptsache um Ansuchen von Siedlungsinteressenten. Andere Ansuchen betrafen

29*

die Genehmigung baulicher Veränderungen, Mietrechtsübertragungen, Aufnahme von Untermietern, Fragen des Mietzinses u. a. Mit der Anzahl der Ansuchen um Zuweisung von Siedlungshäusern in den im Bau befindlichen oder bereits fertiggestellten neuen Siedlungsanlagen war auch der Parteienverkehr entsprechend gestiegen, so daß an Tagen des Parteienverkehrs durchschnittlich 80 Personen abzufertigen waren. Die neue Siedlungsbautätigkeit der Gemeinde Wien hat, wie die Siedlungsverwaltung feststellen kann, reichen Widerhall in der Bevölkerung gefunden.

In allen Siedlungsanlagen wurde mit verstärktem Einsatz an der Behebung der Kriegsschäden gearbeitet. In einzelnen Siedlungsanlagen sind die Kriegsschäden bereits zur Gänze behoben. Die Gemeindesiedlungen werden einvernehmlich mit der städtischen Wohnhäuserverwaltung nach den Erhebungen und Wahrnehmungen der Siedlungsinspektoren instandgesetzt. Die Siedlungsinspektoren überprüfen den baulichen Zustand und die Pflege der Siedlungshäuser und sehen auf eine zweckmäßige Bewirtschaftung der Siedlungsgärten. Sie schreiten ein, wenn Zuund Umbauten ohne baubehördliche Bewilligung errichtet werden, veranlassen ihre nachträgliche Genehmigung oder deren Abtragung. In den nicht von Genossenschaften verwalteten Gemeindesiedlungen heben sie die Mietzinse ein und verrechnen sie mit der Buchhaltung. Namhafte Zinsrückstände ergaben sich nur in der Siedlung Wienerfeld, und zwar 1948 3.000 S und 1949 6.550 S.

Für Mietrechtssiedlungen wurden im Jahre 1948 150 und im Jahre 1949 80 Bauansuchen bearbeitet und an die zuständigen Stellen weitergeleitet. Grenzberichtigungen wurden im Jahre 1948 34, insbesonders in der Siedlung Wienerfeld, und im Jahre 1949 40 durchgeführt. Hiezu waren Erhebungen im Grundbuch und im Vermessungsamt und die Herstellung von Mappenkopien erfor-

derlich.

Die Baurechtssiedlungen wurden seinerzeit auf städtischen Grundstücken im Baurecht — häufig mit Darlehen der Gemeinde Wien — errichtet. Zur Beseitigung der Kriegsschäden hat die Gemeinde Wien den Genossenschaften der Baurechtssiedlungen neuerlich Kredite eingeräumt. Diese Kreditaktion, die im Jahre 1948 eingeleitet worden war, wurde im Jahre 1949 fortgesetzt. An vier Siedlungsgenossenschaften wurden Wiederaufbaudarlehen im Betrage von 67 Millionen Schilling gewährt, wodurch 162 Siedlungshäuser vorläufig ausschließlich aus Gemeindemitteln wieder bewohnbar gemacht werden konnten. Um den Baurechtsgenossenschaften die Aufnahme von Wiederaufbaudarlehen des Bundes zu ermöglichen, mit denen sie die von der Gemeinde Wien gewährten Zusatzkredite zurückerstatten hätten können, wurde eine Simultanbelastung des städtischen Grundbesitzes eingeräumt. Für Instandsetzungs- und Wiederaufbauarbeiten gingen im Jahre

1948 2.500 und im Jahre 1949 4.500 Rechnungen ein, die zu überprüfen waren. Außerdem mußten zahlreiche Erhebungen im Grundbuch durchgeführt und die notwendigen Mappenkopien und Lagepläne angefertigt werden. Einige hundert Begehungen der Baurechtssiedlungen durch technische Organe erwiesen sich als notwendig, um den Zustand der Siedlungshäuser zu ermitteln. Auch die Häuser in den Stadtrandsiedlungen wurden durch zahlreiche Begehungen kontrolliert. 250 Bauansuchen im Jahre 1948 und 100 Bauansuchen im Jahre 1949 wurden überprüft. Bei der Nordrandsiedlung wurden neue Flächen für die Verbauung erschlossen. Der Straßenzustand in den Siedlungen sowie der Zustand der Brunnen- und Kanalabdichtungen, der Senk- und Sickergruben muß dauernd überwacht werden. Nach langwierigen Verhandlungen mit den Siedlervereinigungen wurden die Darlehensund Bestandverhältnisse von vier Wirtschaftsgebäuden in den Stadtrandsiedlungen geregelt.

Seit dem Wirksamwerden des Wohnhaus-Wiederaufbaugesetzes hat sich die städtische Siedlungsverwaltung auch um die Bereitstellung von Mitteln aus dem Wohnhaus-Wiederaufbaufonds des Bundes bemüht. Bisher sind Ansuchen um Gewährung von Fondshilfe für 152 Wohnungen in 94 Siedlungshäusern eingebracht worden. Bis Ende 1949 ist keines dieser Fondsansuchen erledigt worden. Bei 52 Siedlungshäusern mit 110 Wohnungen hat einstweilen die Gemeinde Wien bis zu einem Drittel die Wiederherstellungskosten vorgeschossen.

Zur Versorgung von Siedlungs- und Kleingartenanlagen mit elektrischem Strom hat die Gemeinde Wien eine andere Kreditaktion geschaffen. Durch Bürgschaftsleistung bei der Zentralsparkasse ermöglicht sie den Siedlungen, Kredite in Anspruch zu nehmen. Bisher haben von dieser Möglichkeit die Siedlung Rannersdorf und die Stadtrandsiedlungen Aspern, Hirschstetten und Breitenlee Gebrauch gemacht.

Auf Grund eines Rundschreibens des Bundesministeriums für soziale Verwaltung vom 16. Dezember 1948 ist nunmehr die Anerkennung oder Entziehung der Anerkennung eines Wohnungsunternehmens (Bau-, Wohnungs- und Siedlungsvereinigung, Bauvereinigung) als gemeinnützig im Sinne des § 16 des noch geltenden deutschen Gesetzes über die Gemeinnützigkeit im Wohnungswesen vom 29. Februar 1940, DRGBl. I, S. 438, auf die Landesregierungen, für das Land Wien also an den Magistrat übergegangen, soweit solche Gesellschaften ihren Sitz in Wien haben. Ende 1949 standen 74 gemeinnützige Wohnungsgesellschaften in Wien unter der Aufsicht des Magistrates. Von den bis Ende 1949 eingelangten 6 Ansuchen um Zuerkennung der Gemeinnützigkeit wurden 4 erledigt.

KLEINGARTENWESEN.

Die Gesamtfläche der für Kleingärten verwendeten städtischen Grundstücke beträgt 6,341.900 Quadratmeter mit rund 27,500 Kleingartenparzellen, wovon auf die eingemeindeten Gebiete in den Bezirken 22 bis 26 eine Fläche von 1.315.000 Quadratmeter mit ungefähr 4.400 Kleingartenparzellen entfällt. Für 3 Kleingartenvereine, und zwar die Kleingartenanlagen XXI., "Blumenfreunde", XXII., "Florida" und XXI., "Rußberg", wurden Aufteilungspläne ausgearbeitet. Zur Freimachung von Gründen für die Bauvorhaben der Stadtverwaltung wurden die notwendigen Verhandlungen und Kommissionierungen veranlaßt. Im Jahre 1948 wurden 50 und im Jahre 1949 30 Ansuchen um Zustimmung zur Kündigung von Kleingartenpachtverträgen nach durchgeführtem Ermittlungsverfahren und nach bescheidmäßiger Erledigung mit den dagegen eingebrachten Berufungen oder gemäß § 1, Abs. 2 e, der Kündigungsschutz-Verordnung vom 15. Dezember 1944 dem Bundesministerium für soziale Verwaltung als oberste Verwaltungsbehörde zur Entscheidung vorgelegt.

Vom österreichischen Verband der Kleingärtner, Siedler und Kleintierzüchter, von einzelnen Kleingartenvereinen und von den Erntelandvereinigungen langten zahlreiche Anträge um Widmungsänderung von Grundflächen auf Kleingartenland ein; sie wurden überprüft und entsprechend erledigt. Zur Durchführung des Nationalsozialistengesetzes mußten von den 5.000 im Jahre 1945 ausgestellten provisorischen Benützungsbewilligungen für Kleingärten von Nationalsozialisten 700 nach einem genauen Überprüfungsverfahren wieder aufgehoben werden. Auch infolge von Anträgen des Österreichischen Verbandes der Kleingärtner, Siedler und Kleintierzüchter sowie von Grundeigentümern wurden insgesamt 200 provisorische Benützungsbewilligungen für Kleingärten widerrufen. Vom 1. Jänner 1948 bis Ende 1949 sprachen in diesen Angelegenheiten zirka 21.000 Parteien vor.

Auch durch Ansuchen um Pachtänderungen ergaben sich ständig Veränderungen der Besitzverhältnisse in den Kleingärten. Im Jahre 1948 wurden 30 und im Jahre 1949 70 Ansuchen um Pachtumschreibungen sowie 16 Ansuchen um Pachtänderungen im Jahre 1948 und 30 im Jahre 1949 bearbeitet und erledigt. Die Pachtzinsvorschreibungen wurden im Jahre 1948 durchschnittlich auf 3 g je Quadratmeter erhöht; das Erträgnis an Pachtzinseinnahmen stieg dadurch um zirka 80 Prozent. Die Pachtpläne und Pachtkataster wurden überprüft und ergänzt und zu diesem Zweck zahlreiche Erhebungen im Grundbuch und Vermessungsamt durchgeführt.

Alle Kleingartenanlagen wurden regelmäßig gemeinsam mit einem Vertreter der Spitzenorganisation der Kleingartenvereine besucht. Dabei wurden durch persönliche Aussprache mit den Vereinsfunktionären verschiedene dringende Angelegenheiten bereinigt und Projekte über die Erschließung neuer oder die Erweiterung bestehender Anlagen geprüft. Auch in technischer Hinsicht wurden die Anlagen ständig kontrolliert, um verbotene Bauführungen zu verhindern. Im Jahre 1948 wurden 520 und im Jahre 1949 300 Bauansuchen überprüft; außerdem wurde im Jahre 1948 an 150 und im Jahre 1949 an 100 Bauverhandlungen teilgenommen. Zahlreiche Lagepläne und Mappenkopien mußten hergestellt werden. Zur Versorgung von Siedlungs- und Kleingartenanlagen mit elektrischem Licht wurde eine Kreditaktion in die Wege geleitet; die Gemeinde Wien übernahm die Bürgschaft und ermöglichte so die Inanspruchnahme von Krediten bei der Zentralsparkasse. 25 Kleingartenvereinen wurden direkte Kredite in der Höhe von 350.000 S für höchstens 5 Jahre bei 3-prozentiger Jahresverzinsung

gewährt.

Die Betreuung der Kleingartenanlagen ist eigenen städtischen Garteninspektoren anvertraut. Sie beraten die Kleingärtner in allen gärtnerischen Angelegenheiten und vermitteln ihnen durch Vorträge die neuesten Erfahrungen auf dem Gebiete des Obstund Gemüsebaues sowie auf dem der Schädlingsbekämpfung. Ein Beitrag des Bundesministeriums für Land- und Forstwirtschaft im Betrage von 70.000 S ermöglichte es, in 6 Siedlungen Schädlingsbekämpfungsstationen einzurichten und diese mit den erforderlichen Geräten auszustatten. Im Zusammenhang mit der Errichtung dieser Stationen wurde in den gleichen Anlagen in blockweise ausgewählten Gärten mit der Durchführung von Beispielspritzungen begonnen. Bei der Errichtung solcher geschlossener Schutzgebiete ließ man sich von der Überlegung leiten, daß dadurch der vom Ministerium geforderte Zweck der "Schauversuche für Siedler- und Kleingartenvereinigungen" am besten erreicht werde, da diese großen Schutzgebiete für die Schädlingsbekämpfung Musteranlagen darstellen und als solche sämtlichen Siedler- und Kleingartenvereinen auch jederzeit als Vorbild zu Besichtigungs- und Studienzwecken dienen können und sollen. Eigene, aus geeigneten Personen gebildete Spritzkolonnen führten nach entsprechender Schulung eine Winterspritzung, eine Vorblütenspritzung mit Schwefelpräparaten und Fraßgiften, eine Nachblütenspritzung und zwei Spezialspritzungen gegen Blattläuse durch. Um die auf diese Art und Weise unternommenen Versuche, für die auch die Bundesanstalt für Pflanzenschutz regstes Interesse bekundete, auf ihre Wirkung hin zu beobachten, wurden die in diese Aktion einbezogenen Gebiete ständig kontrolliert und die den Kulturen entnommenen Proben mikroskopisch untersucht. Bereits anläßlich der Winterspritzungen konnte die günstige Wirkung der beispielhaften Schädlingsbekämpfung festgestellt werden. Da die Anrainer regstes Interesse für die gründlichen und vorbildlichen Spritzungen bekundeten, führten sie daraufhin auch in ihren eigenen Gärten diese Arbeiten in derselben Weise durch. Insgesamt wurden im Jahre 1949 100.000 S für die intensivierte Schädlingsbekämpfung aufgewendet.

KLEINTIERHALTUNG.

Die Beratung in Dingen der Kleintierhaltung wurde überwiegend von Siedlern und weniger von Kleingärtnern in Anspruch genommen. Im Vordergrund standen meist Anfragen über die richtige Fütterung von Tieren und über die zweckmäßige Aufstellung und Einrichtung der Ställe. Viele Fragen konnten durch Ratschläge während des Parteienverkehrs beantwortet werden, die meisten aber mußten an Ort und Stelle in den Kleintierhaltungen selbst gelöst werden. So wurden z. B. die geeignetsten Plätze für die Aufstellung der Ställe, die nach den von der Magistratsabteilung für Siedlungs- und Kleingartenwesen im Jahre 1948 verbesserten zwei einheitlichen Stalltvoen angefertigt wurden, gemeinsam mit den betreffenden Siedlern ausgewählt und bestimmt. Diese Ställe können zur Unterbringung von Kaninchen und Geflügel, aber auch als Geräteschuppen verwendet werden. Manchmal mußte die unzweckmäßige und unwirtschaftliche Haltung einer zu großen Anzahl von Tieren beanstandet werden. In Kleintierzuchtvereinen wurden mehrere Vorträge über rationelle Kleintierzucht und Kleintierhaltung abgehalten. Für die Fachberater des Österreichischen Siedlerverbandes fanden Kurse statt. Etliche Ansuchen von Kleintierzuchtvereinen um Zuweisung von Ehrenpreisen oder um Subventionierung des Ankaufs von Zuchttieren für preisgekrönte Züchter mußten, da keine Geldmittel hiefür vorgesehen waren, abgewiesen werden.

ERNTELANDAKTION.

Die Erntelandaktion hat in den Hungerjahren nach dem Kriege vielen zehntausenden Wienern geholfen, ihre kärglichen Rationen etwas aufzubessern. Was die Erntelandteilnehmer auf ihrem Stückchen Grund an Kartoffeln und Gemüse fechsten, war gewiß wenig. Aber dieses Wenige hat viel dazu beigetragen, die schlimmsten Zeiten leichter zu überwinden. Im Kampfe gegen den Hunger hat die Erntelandaktion ihre große Bedeutung gehabt. Im Jahre 1947 hatte sie ihren Höhepunkt überschritten und seither geht sie von Jahr zu Jahr zurück. Die Anbaufläche des Erntelandes auf städtischem Grund verringerte sich von 3,333.000 Quadratmeter im Jahre 1948 auf 2,997.100 Quadratmeter im Jahre 1949. Die Verringerung war darauf zurückzuführen, daß viele Flächen für das Wohnbauprogramm der Gemeinde benötigt wurden und außerdem

zahlreiche Grundstücke, die früher Parkanlagen oder Sportplätze gewesen waren, wieder ihrem ursprünglichen Zweck dienstbar gemacht wurden. Auch viele private Erntelandflächen wurden von ihren früheren Eigentümern oder Pächtern für landwirtschaftliche Zwecke rückgefordert. Daher verminderte sich die Zahl der Erntelandflächen auf privatem Grund von 2,366.000 Quadratmeter auf 1,106.600 Quadratmeter.

Insgesamt umfaßte die Erntelandaktion daher im Dezember

1949 eine Fläche von rund 4,103.700 Quadratmeter.

Im Jahre 1948 haben 3.706 und im Jahre 1949 417 Parteien um Zuweisung von Ernteland angesucht. Die Magistratsabteilung für Siedlungs- und Kleingartenwesen hat im Jahre 1948 an 1.874 und im Jahre 1949 an 389 Bewerber Ernteland vergeben.

Im Jahre 1948 wurden rund 400.000 kg Saatkartoffeln bereitgestellt und davon rund 160,000 kg an Hausgartenbesitzer und für Werksküchen- und Fabriksgelände ausgegeben. Die Magistratsabteilung für Siedlungs- und Kleingartenwesen hatte in diesem Jahre zum erstenmal die Beteilung von Werksküchen- und Fabriksgrundstücken mit Saatkartoffeln übernommen. Zur Erfassung der Wiener Hausgärten wurden Hausgarten-Evidenzkarten aufgelegt. Von der erfaßten Hausgartenfläche im Gesamtausmaß von rund 1,100.000 Quadratmeter wurden 700.000 Quadratmeter zum Anbau von Gemüse und nur ungefähr 400.000 Quadratmeter für Obstkulturen verwendet. Im Jahre 1948 wurden an 12 Verteilungstagen an die Ernteländler ausgegeben: 996.000 Frühgemüsepflänzchen, 89.000 Paradeispflänzchen, 444.000 Zwiebelpflänzchen, 76,000 Porrepflänzchen und 600,000 Spätgemüsepflänzchen. An Spesenbeiträgen gingen hiefür 43.707 S ein. Im Jahre 1949 wurden an 3 Verteilungstagen 80.000 Salatpflänzchen. 51.000 Kohlrabipflänzchen, 59.000 Kohlpflänzchen, 58.000 Krautpflänzchen, 21.000 Paradeispflänzchen und 101.000 Zwiebelpflänzchen ausgegeben. Die dafür eingehobenen Spesenbeiträge beliefen sich auf 8.643 S.

Die Gesamternte an Gemüse und Kartoffeln hat im Jahre 1948 schätzungsweise 18,000.000 kg im Gesamtwert von rund 22,500.000 S und im Jahre 1949 14,000.000 kg im Gesamtwert von rund 19,000.000 S betragen.

Im Jahre 1948 wurden 178.000 kg Kunstdünger ausgegeben. Obwohl sich die Ernährungslage bereits weitgehend gebessert hat, ist die beschränkte Aufrechterhaltung der Erntelandaktion infolge der hohen Preise von Gemüse und Kartoffeln noch immer notwendig. Freilich wird die Aktion allmählich abgebaut werden, es besteht jedoch die Absicht, für möglichst viele Erntelandflächen eine Änderung der Flächenwidmung in Kleingartengebiete zu erreichen.